



## Beschlussvorlage

**Amt:** Amt für Stadtplanung und -entwicklung  
**Vorl.Nr.:** V/2015/0081  
**Datum:** 18.03.2015

**TOP:** \_\_\_\_\_  
**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	23.03.2015	öffentlich

### Tagesordnung

Bebauungsplan Nr. 01.50 C - Hennef (Sieg) - Im Siegbogen Süd;

1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
2. Satzungsbeschluss

### Beschlussvorschlag

**Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:**

1. **Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wird wie folgt zugestimmt:**
  - 1.1 **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

zu B1,  
mit Schreiben vom 18.03.2014

#### Stellungnahme:

Es wird Bezug genommen auf die Ausführungsplanung der Straße Bingenberg. Da die Ausführungsplanung keine Inanspruchnahme des privaten Grundstücks erfordert, wird darum gebeten, den Bebauungsplanentwurf entsprechend anzupassen.

#### Abwägung:

Der Anregung wird gefolgt. Die Grenze des Bebauungsplanes wird entsprechend der Straßenplanung angepasst.

**zu B2,**

Diverse Schreiben der angrenzenden Anwohner

mit Schreiben vom 10.03.2014, 12.03.2014, 17.03.2014, 25.03.2014 und 02.04.2014

Stellungnahme:

Von den insgesamt 20 eingegangenen Stellungnahmen der Anwohner der Straße Bingenberg spricht sich der überwiegende Teil für verkehrsberuhigende Maßnahmen beim Ausbau der Straße Bingenberg aus, da durch die neue Straßenplanung mit einem breiteren Straßenquerschnitt von höheren Durchgangsgeschwindigkeiten ausgegangen wird.

Diese Meinung wird allerdings nicht von allen Anwohnern geteilt. Es gibt daneben auch die Meinung, dass die beantragten Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung (hier: Einengung) jeglicher Grundlage entbehrt und die Annahme, dass die Straße Bingenberg in Zukunft stärker und zügiger befahren wird, rein spekulativ seien. Man sei nicht bereit, die Mehrkosten dieser Verkehrsberuhigungsmaßnahme zu tragen.

Abwägung:

Bei den abgegebenen Stellungnahmen wird inhaltlich auf die Straßenplanung Bezug genommen. Verkehrsberuhigende Maßnahmen wie Fahrbahnverengungen sind in der vorgeschlagenen Form Teil der Straßenraumgestaltung. Der Bebauungsplan setzt hier nur eine öffentliche Verkehrsfläche fest, die die Lage und äußere Dimensionierung der Erschließung vorgibt. Die Straßenraumgestaltung bleibt der Straßenentwurfs- und Ausführungsplanung vorbehalten. Die Vorschläge hierzu sind deshalb im Bauleitplanverfahren nicht abwägungsrelevant und werden zur Kenntnis genommen.

Anmerkung: Im Rahmen der Straßenausführungsplanung wurden die eingebrachten Stellungnahmen berücksichtigt und entsprechende verkehrsberuhigende Maßnahmen (hier: Einengungen) vorgesehen.

**zu T1, RSAG AöR**

mit Schreiben vom 25.03.2014

Stellungnahme:

Es wird auf die zum Zeitpunkt der Stellungnahme noch vorhandene Wendeanlage Bezug genommen und darauf hingewiesen, dass diese entsprechend den Anforderungen der RSAG auszugestaltet ist.

Abwägung:

Die in der Stellungnahme erwähnte Wendeanlage wird zu Gunsten einer durchgehenden und gleich breiten Erschließungsstraße als eingehängte Straßenschleife durch den Bebauungsplan geändert. Dadurch kann die Straße Bingenberg durchgehend, abzweigend von der Blankenberger Straße bis zur Bodenstraße, auch für Großfahrzeuge genutzt werden. Eine Wendeanlage ist demnach nicht mehr erforderlich und wird entsprechend nicht mehr vorgesehen. Die vorhandene Wendeanlage wird zurückgebaut.

Die Anregungen werden durch die Planung bereits berücksichtigt.

**zu T2, Bezirksregierung Düsseldorf**

mit Schreiben vom 31.03.2014

Stellungnahme:

In der Stellungnahme wird angemerkt, dass keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln vorliegen. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann allerdings nicht gewährt werden.

Abwägung:

Da eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit nicht gewährt werden kann, wird der in der Stellungnahme vorgeschlagene Hinweis zum Verhalten bei Kampfmittelfunden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Den Anregungen wird insofern gefolgt.

**zu T3, Rhein-Sieg-Kreis, Amt 61 Planung, Abt. 61.2 – Regional-/ Bauleitplanung**  
mit Schreiben vom 01.04.2014

Stellungnahme:

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet teilweise im Landschaftsschutzgebiet liegt, das durch den Landschaftsplan Nr. 9 „Stadt Hennef-Uckerather Hochfläche“ festgesetzt wurde. Es grenzt unmittelbar an das Naturschutzgebiet „Dondorfer See“, das ebenfalls durch den Landschaftsplan Nr. 9 festgesetzt wurde.

Im weiteren Verfahren seien noch Aussagen zu möglichen Auswirkungen durch die beabsichtigte Planung auf das angrenzende Naturschutzgebiet erforderlich. Auf jeden Fall ist sicherzustellen, dass Störungen des angrenzenden Naturschutzgebietes vermieden werden. Durch eine geeignete Einfriedung, die auch die artenschutzrechtlichen Belange berücksichtige, ist ein Zugang zum Dondorfer See zu unterbinden.

Abwägung:

Durch die festgesetzten öffentlichen Grünflächen ist ein Puffer zwischen den Wohnbaugebieten und dem Naturschutzgebiet vorhanden, der einen direkten Zugang zum Dondorfer See erschwert. Ein Zaun kann hier vorgesehen werden, wenn er aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlich wird.

Stellungnahme:

Der Planungsbereich grenzt an das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Sieg. Daher muss im Hochwasserfall mit einer möglichen Gefährdung des Planbereiches durch aufsteigendes Grundwasser (Qualmwasser) gerechnet werden.

Abwägung:

Da das Plangebiet ca. 8 m bis 10 m höher als der Dondorfer See liegt, ist hier nicht mit Hochwasserproblemen oder mit Qualmwasser zu rechnen. Dies wurde auch auf entsprechende Rückfrage vom Rhein-Sieg-Kreis mit Mail vom 16.04.2014 bestätigt.

Eine Berücksichtigung der gemachten Anregung ist dementsprechend nicht erforderlich.

Stellungnahme:

Im Planbereich sind im Altlasten- und Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises bisher keine Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenveränderungen erfasst bzw. bekannt.

Inwieweit durch die gewerbliche Nutzung als Lagerplatz Beeinträchtigungen des Bodens hervorgerufen worden sind, kann zum heutigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden. Gemäß Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes soll im Verfahren ein geo- und umwelttechnisches Gutachten für die Lagerplatzfläche beauftragt werden.

Erst nach Vorlage dieses Gutachtens kann eine Aussage getroffen werden, unter welchen bodenschutzrelevanten Auflagen die sensible Folgenutzung zu realisieren ist. Der Bauleitplan darf keine Nutzung vorsehen, die mit einer möglichen Bodenbelastung

unvereinbar ist. Es wird daher angeregt, vor Satzungsbeschluss eine orientierende Untersuchung (umwelttechnisches Gutachten) durchführen zu lassen.

Abwägung:

Der Anregung, durch ein geo- und umwelttechnisches Gutachten für die Lagerplatzfläche die Verträglichkeit des Bodens mit den geplanten Folgenutzungen nachzuweisen, wird gefolgt. Eine entsprechende Untersuchung wurde beauftragt. Das Ergebnis liegt zur Offenlage vor und wurde im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

Die Anregungen werden durch die Planung bereits berücksichtigt.

Stellungnahme:

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf erstmals zu überbauenden Grundstücken gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 51 a Landeswassergesetz zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Nach den vorliegenden Planungsunterlagen ist die Niederschlagswasserbeseitigung über eine Versickerung nicht möglich. Im Rahmen eines Bodengutachtens (Batke, 27.02.1997) ist nachgewiesen worden, dass die gering wasserdurchlässigen Böden für eine dezentrale Ableitung oder Versickerung nicht geeignet sind.

Somit ist das anfallende häusliche Schmutz- und Niederschlagswasser der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie sind bei den Festsetzungen und Hinweisen sowie in der Begründung bereits berücksichtigt.

Stellungnahme:

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Das im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes unter Ziffer 3.5 berücksichtigt.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- DB Energie GmbH
- Rhenag
- Unitymedia NRW GmbH
- Wahnbachtalsperrenverband
- Westnetz GmbH
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bezirksregierung Arnsberg
- Amt für Kinder, Jugend und Familie

## 1.2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

zu T1, BUND Rhein-Sieg-Kreis  
mit Schreiben vom 14.12.2014

### Stellungnahme:

Es wird ausgeführt, dass der in der öffentlichen Grünfläche geplante Radweg dem Sinn der an dieser Stelle zu entwickelnden Grünstreifens widerspricht, welcher als Puffer zum Baugebiet zwischen der Bebauung und dem Dondorfer See entwickelt werden soll. Der Grünstreifen gehöre zudem zum Landschaftsschutzgebiet und schließt unmittelbar an das Naturschutzgebiet „Dondorfer See“ an. Insbesondere das für seine Vogelwelt bekannte und störungsempfindliche Gebiet bedarf eines Sicht- und Lärmschutzes, dem die Ausweisung des Grünstreifens von 35 m dienen soll. Eine Radwegeverbindung an dieser Stelle scheint zum einen den oben beschriebenen Zielen zu widersprechen, da Fußgänger und Radfahrer und für die Unterhaltung benötigte Kraftfahrzeuge (insbesondere im Winterhalbjahr) eine nicht vertretende Lärmimmission auf das Naturschutzgebiet projizieren. Ein Radweg, insbesondere im Landschaftsschutzgebiet bedarf zudem der Genehmigung durch die Untere Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises und der Beratung durch den Landschaftsbeirat des Kreises. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass Immissionen (hier Lärm und Licht) auf das Naturschutzgebiet nicht zulässig sind, auch wenn die Immissionen von außerhalb des Naturschutzgebietes erfolgen.

Eine Radwegeverbindung wird an dieser Stelle als überflüssig angesehen, da in dem Wohngebiet sehr geringer Kraftfahrzeugverkehr zu erwarten ist und die Wegeanbindung zur Bahnhofstabelle, für Fußgänger und Radfahrer, ohne Umwege und gefahrlos, über die Straßen „Bingenberg“ und „Selma-Lagerlöf-Straße“ stattfinden kann.

### Abwägung:

Die öffentliche Grünfläche ist Bestandteil des Grünkonzepts (Baugebiete „Im Siegbogen“, Gestaltungskonzept öffentliche Grün-, Spiel- und Straßenräume, Verfasser: RMP Landschaftsarchitekten, Bonn 17.08.2006, s. auch Begründung Pkt. 3.2.8), in dem bereits der Fuß- und Radweg in den öffentlichen Grünflächen des gesamten Neubaugebietes „Im Siegbogen“ dargestellt ist. In dem Konzept heißt es unter Pkt. 3.5.1 Fuß- und Radwege: *„Die Wege werden als gemeinsam zu nutzende Wegeflächen angelegt. Es werden keine gesonderten Radwege ausgemittelt. Die Wege werden in wassergebundener Decke mit einer Betonsteineinfassung mit durchschnittlich 2,50 m Breite ausgebaut. An Übergängen und Anschlüssen von Straßen werden herausnehmbare Poller eingebaut. Die geplanten Wege knüpfen an vorhandene Wege an und stellen so die Verbindung zwischen Weldergoven im Norden und den Baugebieten im Süden her. Hier wird über die Blankenberger Straße auch die Anbindung an die Siegtalstrecke hergestellt. Eine stärkere Anbindung an die Siegaue ist aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes nicht gewünscht und vorgesehen. Es werden deshalb keine zusätzlichen Wege zur Anbindung der Baugebiete nach Osten an den Landschaftsraum vorgesehen. Für Radfahrer kann die Siegtalroute über Weldergoven erreicht werden. Für Fußgänger kann zusätzlich der vorhandene Pfad über die Hangkante genutzt werden.“*

Der Radweg ist nicht Bestandteil des Radverkehrsnetzes Hennef. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird der Geh-/Radweg als 2 m breiter Weg mit einer

wassergebundenen Decke hergestellt. Der Rad-/Gehweg verläuft in nördlicher Richtung ebenfalls in der öffentlichen Grünfläche (Landschaftsschutzgebiet) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.50 (Teilbereich B) – Im Siegbogen Süd. Im Bebauungsplanverfahren wurde die Untere Landschaftsbehörde beteiligt. Bedenken wurden hinsichtlich des Geh-/Radweges nicht vorgetragen. Auch im jetzigen Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 01.50 C wurde die Untere Landschaftsbehörde beteiligt, die wiederum keinerlei Bedenken hinsichtlich des Geh-/Radweges geltend macht.

Die angesprochene Konfliktsituation kann aufgrund der o. g. vorgetragenen Argumente nicht nachvollzogen werden. Insofern wird der Anregung nicht gefolgt.

Stellungnahme:

Es wird angeregt, die Wendefläche östlich der Bebauung außerhalb des Landschaftsschutzgebietes zu installieren, oder gänzlich darauf zu verzichten, da sonst ebenfalls die schon oben angedeutete Verfahrensweise im Genehmigungsprozess zu durchlaufen wäre.

Abwägung:

Wie in der Begründung dargelegt (Pkt. 3.1.2 Innere Erschließung) wird durch den Ausbau der Straße Bingenberg mit einem breiten Straßenquerschnitt die Wendeanlage (die sich darüber hinaus nicht im Landschaftsschutzgebiet befindet) nicht mehr notwendig sein und entsprechend zurückgebaut.

Die Anregung wurde somit bereits berücksichtigt.

**zu T2, Rhein-Sieg-Kreis, Amt 61, Abtl. 61.2 – Regional-/Bauleitplanung**  
mit Schreiben vom 08.01.2015

Stellungnahme:

Um einen unkontrollierten Zugang zum Dondorfer See und dem dortigen Naturschutzgebiet zu unterbinden, sollte der im Rahmen der geplanten Grünflächengestaltung vorgesehene 250 m lange Zaun (vgl. Punkt 4 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes), in geeigneter Art und Weise, im Bauleitplanverfahren verbindlich aufgenommen werden.

Abwägung:

Die textlichen Festsetzungen wurden unter Pkt. 1.5.1 Öffentliche Grünflächen § 9 (1) Nr. 15 BauGB und Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20 BauGB wie folgt ergänzt:

*„Um einen unkontrollierten Zugang zum Dondorfer See und dem dortigen Naturschutzgebiet zu unterbinden, ist ein entsprechender Zaun (s. Pkt. 4 des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags) zu setzen.“*

Die Begründung wurde unter Pkt. 3.2.8 Öffentliche Grünflächen wie folgt ergänzt:

*„Entlang der Hangkante zum Dondorfer See wird als Sicherungsmaßnahme, und um einen unkontrollierten Zugang zum Dondorfer See und dem dortigen Naturschutzgebiet zu unterbinden, ein Zaun gesetzt.“*

Der Anregung zum Punkt „Natur- und Landschaftsschutz“ wurde damit gefolgt.

### Stellungnahme:

Bei der geo- und umwelttechnischen Untersuchung des bisher als Lagerplatz genutzten Grundstücks wurden aufgefüllte Böden in Stärken zwischen 0,10 und 0,25 m erbohrt. Nur eine Bohrung lag im Bereich der geplanten Wohnbebauung. Das Gutachten schließt eine Gefährdung des Einzelnen oder der Allgemeinheit und des Grundwassers über die Nutzungspfade Boden-Mensch und Boden-Grundwasser aus. Es wurde bei der Gefahrenbetrachtung davon ausgegangen, dass das aufgefüllte Bodenmaterial vollständig ausgekoffert wird und der anstehende gewachsene Boden organoleptisch unauffällig ist.

Aufgrund der sehr dünnen Datenlage (nur eine Bohrung im Bereich der für Wohnnutzung vorgesehenen Fläche, insgesamt nur zwei Bohrungen) und der gutachterlichen Annahme, dass sämtliche Auffüllungsböden ausgekoffert werden, regt die Untere Bodenschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises an, die folgenden Hinweise in die textlichen Festsetzungen zum Boden aufzunehmen:

*-Nach Auskoffierung der Auffüllungsmaterialien ist die Baugrube durch einen Bodengutachter abzunehmen. Es ist zu dokumentieren, dass sämtliche Auffüllungsmaterialien entfernt worden sind und der anstehende gewachsene Boden organoleptisch unauffällig ist.*

*-Zur Anlage der Hausgärten ist kulturfähiger Oberboden einzubauen. Die Vorsorgewerte für Boden der Bundesbodenschutzverordnung, Anhang 2, Kapitel 4 sind einzuhalten.*

### Abwägung:

Die textlichen Festsetzungen wurden unter Hinweis um die o. g. Aussagen (kursiver Text) ergänzt.

Der Anregung wurde damit gefolgt.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Rhenag
- Unitymedia NRW GmbH
- Wahnachtalsperrenverband
- Bezirksregierung Köln
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

2. **Gemäß § 13a i.V.m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), werden der Bebauungsplan Nr. 01.50 C Hennef (Sieg) – Im Siegbogen Süd mit Text als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.**

## **Begründung**

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung und der Offenlage sind in den Sitzungen des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 19.11.2014 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) und am 17.03.2015 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) beraten worden. Die Satzungsempfehlung ist in der Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 17.03.2015 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) beraten worden. Sie werden nunmehr dem Rat der Stadt Hennef zum Beschluss empfohlen.

Hennef (Sieg), den 18.03.2015

Klaus Pipke